



*POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG*

FEUERSCHUTZREGLEMENT

Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für die weibliche Person.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz umfasst die Massnahmen und Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung oder Minderung von Schäden, die durch Feuer oder Explosionen verursacht werden können.
Grundsatz	§ 2	¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
		² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Die Organe des Feuerschutzes stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Sicherheitskommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind.
		<ol style="list-style-type: none">1. die Sicherheitskommission;2. das Feuerschutzamt;3. die Feuerwehr.

B. Sicherheitskommission

Sicherheitskommission	§ 5	¹ Die Sicherheitskommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
		² Die Sicherheitskommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none">- zwei Mitgliedern des Gemeinderates (Präsident/Vize-Präsident)- dem Feuerschutzbeamten- dem Feuerwehrkommandanten- dem Feuerwehr-Vize-Kommandanten- dem Chef ZSO- zwei Mitgliedern der ZSO- einem Vertreter einer örtlichen Betriebsfeuerwehr <p>Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.</p>
Aufgaben, Kompetenzen	§ 6	Die Sicherheitskommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold, die Bussen und den Kaminfegertarif;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen;
7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle

- § 7 ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Bau gesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- ² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 ff. des Feuerschutzgesetzes.

Feuerschutzkontrolle

- § 8 ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- ² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe

- § 9 ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen oder Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Vorschriften	§ 10	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	§ 11	¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Kommandostab - Pikettzüge ² Die Sicherheitskommission legt die Detailbestimmungen fest.
Kommandant	§ 12	¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. ² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 13	¹ Die Feuerwehrpflicht für Männer und Frauen beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 50. Altersjahr zurückgelegt wird ¹⁾ . ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. ³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtjahr eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt ²⁾ .
Erfüllung der Pflicht	§ 14	¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. ² Die Sicherheitskommission entscheidet, wer Feuerwehrdienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Befreiung	§ 15	¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr - Invalide Personen ² Über die Befreiung weiterer Personen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004, gültig ab 1. Januar 2005

²⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1998

- Ersatzabgabe § 16 ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mindestens Fr. 50.–, höchstens Fr. 500.–¹⁾.
- ² Die Ersatzabgabe wird ausschliesslich für Feuerwehrzwecke verwendet.

III. Dienstplichten

- Alarm § 17 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Feuerwehrdienst § 18 Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:
- 3 Kaderübungen
 - 7 Mannschaftsübungen
- Entschuldigungsgründe § 19 ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.
- ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens ab innert 48 Stunden nach versäumten Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
- Sorgfaltspflicht § 20 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
- Pflichtenheft § 21 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
- Übrige Anforderungen § 22 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten , Disziplinarstrafen

- Kosten § 23 ¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- ² Die übrigen Einsätze werden den Verursachern oder den Auftraggebern nach Massgabe der Bestimmungen des gültigen Beitrags- und Gebührenreglements der Politischen Gemeinde Münchwilen in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif ²⁾.
- Disziplinarstrafen § 24 Die Verletzung von Dienstplichten kann durch die Sicherheitskommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 22. März 2005, gültig ab 1. Januar 2006

²⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1998

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 25	Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 26	¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft. ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 2. Mai 1978 aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung im Januar 1995 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Münchwilen beschlossen.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Walter Nef

Thomas Baumgartner

Vom Departement genehmigt am 14. März 1995

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1995